

# Satzung

zur Regelung der Märkte im Flecken Liebenau

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dez. 1983

## I. Allgemeine Vorschriften

Der Flecken Liebenau betreibt einen Herbstmarkt sowie Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

### § 1

#### Marktplätze

1. Der Herbstmarkt findet im Bereich der „Bruchdorfer Straße“, „Goethestraße“, „Grüne Straße“ und dem Platz zwischen der „Langen Straße“ und „Grüne Straße“ („Löwinne“) statt.
2. Die Wochenmärkte werden auf dem öffentlichen Parkplatz an der „Langen Straße“ abgehalten.

### § 2

#### Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Flächen wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. An Markttagen darf außer zu den Auf- und Abbauzeiten nicht mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung gefahren werden.
2. Der Fußgängerverkehr geht während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

### § 3

#### Verhalten und Ordnung auf den Marktplätzen

1. Den Anweisungen der Marktaufsicht ist zu folgen.

...

2. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet.

3. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
4. Bettelnde und hausierende Personen dürfen die Marktplätze nicht betreten.
5. Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind von den Marktplätzen fernzuhalten.
6. Das Verteilen von Werbematerial kann zugelassen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse besteht.
7. Alle Marktbesucher und Besucher (Käufer) haben auf den Marktplätzen die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

#### § 4

#### Sauberkeit auf den Marktplätzen

Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Die Marktplätze dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier nicht wegwehen kann.

#### §5

#### Firmenschilder

Die Marktbesucher haben an ihrem Stand auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm anzubringen, das den Vor- und Zunamen und die genaue Anschrift des Standinhabers anzeigt.

### II. Herbstmarkt

#### § 6

#### Markttag und -zeit

1. Der Herbstmarkt findet jeweils am ersten Freitag, Samstag und Sonntag im November statt.
2. Ist der festgelegte Markttag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Herbstmarkt am nachfolgenden Wochenende statt. Die Markttag werden im Marktverzeichnis veröffentlicht.
3. Der Herbstmarkt beginnt freitags um 11.00 Uhr, samstags und sonntags um 14.00 Uhr und dauert bis jeweils 22.00 Uhr.

#### § 7

...

### Marktgegenstände

1. Auf dem Herbstmarkt dürfen Lebensmittel zum Verzehr und marktübliche Gegenstände und Waren aller Art feilgeboten werden. Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, dürfen nicht feilgeboten werden. Dies gilt nicht für Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder.
2. Fahr- und sonstige marktüblichen Geschäfte sind zugelassen.
3. Geistige Getränke dürfen nur im Festzelt und den dafür eigens eingerichteten Ständen ausgegeben werden.

### § 8

#### Zulassung zum Herbstmarkt und Zuweisung der Standplätze

1. Die Standplätze werden vom Flecken Liebenau nach pflichtgemäßen Ermessen den Marktbesckern zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
2. Der zugewiesene Platz darf in der festgesetzten Zeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.

### § 9

#### Beziehen und Räumen des Marktplatzes

1. Die Marktstände müssen am ersten Markttag bis zum Marktbeginn bezogen sein. Spätestens zwei Tage nach Schluß des Herbstmarktes muß der Platz geräumt sein.
2. Zugewiesene Standplätze, die nicht bis zum Marktbeginn bezogen sind, kann der Flecken Liebenau anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dieses gilt auch für bereits bezahltes Standgeld.
3. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
4. Fahrzeuge der Standinhaber dürfen nur auf dem vom Marktmeister zugewiesenen Raum abgestellt werden.

### § 10

#### Betrieb von Lautsprecheranlagen

Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen ist so zu bemessen, daß weder die Marktbesucher noch die Anwohner des Marktplatzes mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden. Die Anweisungen des Marktmeisters sind zu befolgen.

...

### III. Wochenmarkt

#### § 11 Markttag und -zeit

1. Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag statt.
2. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an einem vorhergehenden Werktag abgehalten.
3. Der Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr und dauert bis 18.30 Uhr.

#### § 12 Marktwaren

Auf dem Wochenmarkt dürfen alle in § 67 (1) der Gewerbeordnung (GewO) bestimmtem Gegenstände feilgeboten werden.

#### §13 Zulassung zum Wochenmarkt

1. Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren auf dem Wochenmarkt anbieten wollen.
2. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Wochenmarktes erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
3. Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  - a) eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbeschickers zurückzuführen ist;
  - b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen
  - c) der Marktbesicker die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
  - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentlichen Interessen gefährdet;
  - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird;
  - f) der Marktbesicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen haben;

- g) der Marktbesicker die Marktgebühr nicht zahlt;
  - h) der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.
- 4) Nach Widerruf oder Versagung der Erlaubnis hat der Marktbesicker unverzüglich seinen Platz zu räumen. Andernfalls kann der Flecken Liebenau den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

#### § 14

##### Zuweisung der Standplätze

Der Flecken Liebenau weist die Standplätze zu. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Rechte an der Zuweisung sind nicht übertragbar.

#### § 15

##### Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

1. Mit dem Aufbau der Marktstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Wochenmarkt ist unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens bis 14.00 Uhr, zu räumen.
2. Nach dem Aufbau ist der Marktplatz von Fahrzeugen zu räumen.
3. Zugewiesene Standplätze die nicht bis zum Marktbeginn bezogen sind, kann der Flecken Liebenau anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.
4. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

#### § 16

##### Verkaufseinrichtungen und Verkauf von Waren

1. Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Das Verkaufen im Umherziehen ist verboten. Das marktschreierische Anpreisen der Waren ist untersagt, ebenso das öffentliche Versteigern derselben.
2. In den Durchgängen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufstände zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Bestimmungen der Hygienevorschriften entsprechen.

- ...
4. Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
  5. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
  6. Lebende Tiere, soweit sie zum Wochenmarkt zugelassen sind, dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 17

##### Haftung und Versicherung

1. Das Betreten und das Erstellen der Stände auf den Märkten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Flecken Liebenau haftet nicht für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
3. Die Marktbesckicker haften dem Flecken Liebenau für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben den Flecken Liebenau unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Flecken Liebenau erhoben werden können.
4. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesckicker auf Verlangen des Fleckens Liebenau den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

##### § 18

##### Marktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach Maßgabe einer gemeindlichen Gebührensatzung zu entrichten.

##### § 19

##### Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- ...

- a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach §§ 7 und 12,
- b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach Widerruf oder Versagung nach § 13 (4),
- c) die Zuweisung der Standplätze nach §§ 8 und 14,
- d) das Beziehen der Räume der Märkte nach §§ 9 und 15,
- e) die Verkaufseinrichtungen und den Verkauf nach § 16,
- f) die Sauberkeit nach § 4 oder
- g) das Verhalten nach § 3 (1), (3), (4), (5), (6) und (7)

verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.
3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

#### § 20 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung der Märkte, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften, z. B. Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Bauordnung, Lebensmittelverordnungen, zu beachten.

#### § 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Flecken Liebenau vom 19. Februar 19981 außer Kraft.

Liebenau, den 10. Mai 1983

Flecken Liebenau

gez. Tischmann  
Bürgermeister

gez. Klein  
Gemeindedirektor

Flecken Liebenau  
Der Gemeindedirektor  
Az.: 891 01/1

3073 Liebenau, 30. September 1983  
Tel. – Nr. 0 50 23/3 55

### V e r m e r k

Die Satzung zur Regelung der Märkte im Flecken Liebenau vom 10. Mai 1983 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 20/1983, Seite 716, vom 14. September 1983, veröffentlicht. Sie tritt am 15. September 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Flecken Liebenau vom 19. Februar 1981 außer Kraft.

Die oben genannte Satzung wurde im Bekanntmachungsorgan des Fleckens Liebenau „Aue-Bote“ Nr. 20/1983 vom 29. September 1983 veröffentlicht.

Klein